

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht der Bundesregierung über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr 2020**

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden im Ausgleichsjahr 2020 (§ 1 FAG) .....	2
II. Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen auf die einzelnen Länder nach Einwohneranteilen (§ 2 FAG).....	4
III. Modifizierung der Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen im Rahmen des Finanzkraftausgleichs im Jahr 2020 (§ 4 ff. FAG) .....	5
IV. Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2020 (§ 11 FAG) .....	9
Anlagen .....	15

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wurden die Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 umfassend neu geordnet. In diesem Kontext wurde auch eine Berichtspflicht der Bundesregierung neu festgelegt: „Über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr unterrichtet die Bundesregierung im Folgejahr den Bundestag und den Bundesrat“ (§ 18 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG).

In der Begründung zu dieser neuen Vorschrift heißt es<sup>1</sup>: „Mit dem Bericht der Bundesregierung werden Bundestag und Bundesrat über die Höhe der Zahlungen unterrichtet, die auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes geleistet wurden. Diese Berichterstattung schließt Aussagen zur Höhe der Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen (GSK-BEZ), der Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (DoF-BEZ) sowie zu vorliegenden Erkenntnissen über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung dieser Bedarfe ein. Die Aufnahme der Berichtspflicht soll der Transparenz des Ausgleichssystems zugutekommen“ (Bundestagsdrucksache 18/12589, S. 129).

Mit der Vorlage dieses Berichts über die rechnerischen Ergebnisse der im FAG festgelegten Bestimmungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleichs im Jahr 2020 kommt die Bundesregierung der diesjährigen Verpflichtung vollumfänglich nach.

---

<sup>1</sup> Begründung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages, auf dessen Initiative die Berichtspflicht aufgenommen wurde.

## I. Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden im Ausgleichsjahr 2020 (§ 1 FAG)

1. Das wesentliche Element des vertikalen Finanzausgleichs ist die Aufteilung des Aufkommens der Umsatzsteuer (einschließlich Einfuhrumsatzsteuer) auf die gebietskörperschaftlichen Ebenen. Entsprechend den Vorgaben in § 1 FAG werden die jeweiligen Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Gesamtaufkommen dabei für die einzelnen Jahre aus einem von der Höhe des Gesamtaufkommens der Umsatzsteuer im Kalenderjahr abhängigen variablen Teil mittels Prozentsätzen (§ 1 Absatz 1 FAG) sowie vom Umsatzsteueraufkommen unabhängigen ergänzenden Korrekturbeträgen (§ 1 Absatz 2 und 5 FAG) bestimmt.

Die zu Jahresbeginn 2020 geltende vertikale Aufteilung der Umsatzsteuer des Jahres 2020 wurde im Jahresverlauf noch zweimal abgeändert, und zwar durch

- Artikel 10 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) und durch
- Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657).

Tabelle 1 gibt den für das Ausgleichsjahr 2020 zugrunde zu legenden Rechtsstand zur vertikalen Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens in § 1 FAG wieder.

Tabelle 1

### Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG im Jahr 2020

	Anteile in Prozent (§ 1 Absatz 1 FAG)	Korrekturbeträge in Euro (§ 1 Absatz 2 und 5 FAG)
Bund	52,81398351	- 21.526.717.472
Länder	45,19007254	16.851.934.915
Gemeinden	1,99594395	4.674.782.557
<b>Summe</b>	<b>100</b>	<b>0</b>

2. Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer belief sich im Jahr 2020 auf 219.483.876.739,73 Euro. Hiervon entfielen 168.699.930.923,83 Euro auf die von den Ländern vereinnahmte Umsatzsteuer und 50.783.945.815,90 Euro auf die vom Bund vereinnahmte Einfuhrumsatzsteuer. Tabelle 2 enthält die daraus resultierenden Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2020.

Tabelle 2

### Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens im Jahr 2020

	Anteile in Prozent des Gesamtaufkommens (§ 1 FAG gesamt)	Anteile in Euro
Bund	43,00610250	94.391.460.996
Länder	52,86805562	116.036.858.027
Gemeinden	4,12584188	9.055.557.716
<b>Summe</b>	<b>100</b>	<b>219.483.876.740</b>

3. Der Anteil des Bundes am Gesamtaufkommen belief sich im Jahr 2020 auf 43,0 Prozent und ist im Vergleich zum Vorjahreswert von 48,9 Prozent um 5,9 Prozent-Punkte deutlich zurückgegangen; entsprechend haben sich die Anteile der Länder von 47,7 Prozent um 4,2 Prozent-Punkte auf 52,9 Prozent und der Gemeinden von 3,4 Prozent um 0,7 Prozent-Punkte auf 4,1 Prozent erhöht. In dieser Entwicklung schlagen sich insbesondere die Änderungen der Festlegungen in § 1 FAG gegenüber dem Jahr 2019 nieder. Zum einen sank der gesetzlich festgelegte Anteil des Bundes nach § 1 Absatz 1 FAG um knapp 0,6 Prozent-Punkte zugunsten des Anteils der Länder. Diese Festlegung war im Zuge der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen getroffen worden. Zum anderen verminderte sich der Festbetrag des Bundes nach § 1 Absatz 2 FAG im Jahr 2020 gegenüber dem Vergleichswert des Vorjahres um gut 10,6 Mrd. Euro zugunsten von Ländern (knapp 9,4 Mrd. Euro) und Gemeinden (knapp 1,3 Mrd. Euro). Zur ungewöhnlich deutlichen Verringerung des Bundesanteils um 5,9 Prozent-Punkte hat auch der im Jahr 2020 zu verzeichnende überaus starke Einbruch beim Umsatzsteueraufkommen (minus 9,8 Prozent) beigetragen, der auf die Senkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 wie auch auf die pandemiebedingt geringeren steuerlichen Bemessungsgrundlagen der Umsatzsteuer zurückzuführen ist. Durch das geringere zur Verteilung anstehende Aufkommen erhöht sich die relative Bedeutung der Festbeträge in der Umsatzsteuerverteilung.

Die Angaben in Tabelle 3 lassen erkennen, dass die gesetzlichen Anpassungen in § 1 FAG in Verbindung mit dem starken Rückgang des Umsatzsteueraufkommens um knapp 24 Mrd. Euro zu dem Ergebnis geführt haben, dass dieser Rückgang im abgelaufenen Jahr allein vom Bund getragen wurde, wohingegen Länder und Gemeinden ihre Umsatzsteuereinnahmen des Jahres 2019 insgesamt weitestgehend halten bzw. noch erhöhen konnten.

Tabelle 3

#### Vergleich der vertikalen Umsatzsteuerverteilung der Jahre 2020 und 2019

	2020	2019	Differenz
<b>Gesamtaufkommen</b>	219.483.876.740	243.255.526.174	-23.771.649.434
<b>Anteile gemäß § 1 Absatz 1 FAG in Prozent*</b>			
Bund	52,81398351	53,37347918	-0,559495672
Länder	45,19007254	44,63057687	0,559495672
Gemeinden	1,99594395	1,99594395	0
<b>Festbeträge gemäß § 1 Absatz 2 und 5 FAG in Euro*</b>			
Bund	-21.526.717.472	-10.889.658.166	-10.637.059.306
Länder	16.851.934.915	7.489.658.166	9.362.276.749
Gemeinden	4.674.782.557	3.400.000.000	1.274.782.557
<b>Anteile am Gesamtaufkommen in Euro</b>			
Bund	94.391.460.996	118.944.279.455	-24.552.818.459
Länder	116.036.858.027	116.056.002.761	-19.144.734
Gemeinden	9.055.557.716	8.255.243.958	800.313.758
<b>Anteile am Gesamtaufkommen in Prozent</b>			
Bund	43,00610250	48,89684577	-5,89074327
Länder	52,86805562	47,70950308	5,15855253
Gemeinden	4,12584188	3,39365115	0,73219074

\* Für das Jahr 2019 wirkungsgleich auf die Systematik von § 1 FAG ab 2020 umgestellt.

## II. Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen auf die einzelnen Länder nach Einwohneranteilen (§ 2 FAG)

- Nach § 2 Finanzausgleichsgesetz wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer vorbehaltlich des gemäß § 4 durchzuführenden Finanzkraftausgleichs ausschließlich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen auf die Länder verteilt. Maßgeblich für die Verteilung im abgelaufenen Jahr waren die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2020.

Durch die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs war mit Ablauf des Jahres 2019 der sogenannte Umsatzsteuervorwegausgleich entfallen. Dieser hatte eine erhebliche Umverteilung von Steuereinnahmen zwischen den Ländern bewirkt und so den - nunmehr ebenfalls entfallenen - Länderfinanzausgleich entlastet.

- Die auf die einzelnen Länder entfallenden Beträge und Anteile am Länderanteil an der Umsatzsteuer in den Jahren 2020 und 2019 gibt nachstehende Tabelle 4 wieder.

Tabelle 4

### Die horizontale Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer

		Länder- Anteil in Mio. Euro	Länder- Anteil in Prozent	Länder- Anteil in Mio. Euro	Länder- Anteil in Prozent
		2020		2019	
Nordrhein-Westfalen	(NW)	25.032	21,57	22.535	19,42
Bayern	(BY)	18.320	15,79	15.832	13,64
Baden-Württemberg	(BW)	15.498	13,36	13.403	11,55
Niedersachsen	(NI)	11.162	9,62	11.939	10,29
Hessen	(HE)	8.779	7,57	7.586	6,54
Sachsen	(SN)	5.672	4,89	8.315	7,16
Rheinland-Pfalz	(RP)	5.713	4,92	5.573	4,80
Sachsen-Anhalt	(ST)	3.053	2,63	4.755	4,10
Schleswig-Holstein	(SH)	4.057	3,50	4.101	3,53
Thüringen	(TH)	2.967	2,56	4.597	3,96
Brandenburg	(BB)	3.525	3,04	4.528	3,90
Mecklenburg-Vorpommern	(MV)	2.247	1,94	3.418	2,95
Saarland	(SL)	1.375	1,18	1.794	1,55
Berlin	(BE)	5.113	4,41	4.415	3,80
Hamburg	(HH)	2.576	2,22	2.228	1,92
Bremen	(HB)	949	0,82	1.037	0,89
<b>Insgesamt</b>		<b>116.037</b>	<b>100,00</b>	<b>116.056</b>	<b>100,00</b>

### III. Modifizierung der Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen im Rahmen des Finanzkraftausgleichs im Jahr 2020 (§ 4 ff. FAG)

1. Nach § 4 FAG ist zur Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse über Zuschläge zu und Abschläge von der Finanzkraft hinzuzurechnen. Dabei werden denjenigen Ländern Zuschläge zu den nach § 2 FAG bestimmten Anteilen an der Umsatzsteuer gewährt, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht. Entsprechend werden Abschläge von den nach § 2 FAG bestimmten Anteilen an der Umsatzsteuer von denjenigen Ländern erhoben, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt (§ 5 FAG). Die Finanzkraftmesszahl eines Landes wird dabei im Wesentlichen durch die Summe der Steuereinnahmen des Landes in der Abgrenzung von § 7 FAG und seiner Gemeinden in der Abgrenzung von § 8 FAG bestimmt.

Die Ausgleichsmesszahl eines Landes – als abstraktes Maß für seinen Finanzbedarf – leitet sich aus der durchschnittlichen Finanzkraft je Einwohner aller Länder ab; für die Erfassung abstrakter Mehrbedarfe von Stadtstaaten und besonders dünn besiedelter Länder werden die Einwohnerzahlen dieser Länder bei der Ermittlung der Ausgleichsmesszahlen höher gewichtet (sog. Einwohnerwertungen gemäß § 9 FAG). Die Höhe der Zu- und Abschläge der einzelnen Länder ist abhängig von ihren jeweiligen Differenzen zwischen Finanzkraft- und Ausgleichsmesszahl; dabei kommt ein linearer Tarif mit einem Ausgleichsgrad von 63 Prozent zur Anwendung (§ 10 FAG). Die Linearität des Tarifs stellt dabei sicher, dass die Summe aller gewährten Zuschläge der Summe aller erhobenen Abschläge entspricht.

2. Wesentliche Bestimmungsgröße für die Finanzkraft der einzelnen Länder ist die jeweilige Höhe der im Ausgleichsjahr erzielten Einnahmen der Länder und ihrer Gemeinden.

Zu den ausgleichsrelevanten Einnahmen eines Landes zählen nach § 7 FAG die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen aus seinen Anteilen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes, aus den Landessteuern (einschließlich Kraftfahrzeugsteuerkompensation) sowie die sich nach § 2 FAG entsprechend seinem Einwohneranteil für das Ausgleichsjahr ergebenden Anteile an der Umsatzsteuer. Hinzugerechnet werden diesen Einnahmen 33 Prozent des Aufkommens aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes. Bei der Grunderwerbsteuer, bei der den Ländern das Recht zur Festsetzung des Steuersatzes zusteht, wird ein auf der Grundlage des bundesdurchschnittlichen Steuersatzes normiertes Aufkommen zugrunde gelegt. Zudem wird bei den Ländern die so genannte „Anreizprämie“ in Abzug gebracht, wonach ein Teil (12 Prozent) der gegenüber dem Vorjahr im Ländervergleich überdurchschnittlichen Steuereinnahmen der Länder im Finanzkraftausgleich „ausgleichsfrei“ gestellt wird.

Als ausgleichserhebliche Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten nach § 8 FAG die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer sowie die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern und der Gewerbesteuer vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage. Als Steuerkraftzahlen werden bei den Realsteuern jeweils die Beträge angesetzt, die sich ergeben, wenn das Aufkommen einzelner Realsteuern im Verhältnis der länderweisen Grundbeträge dieser Steuern verteilt wird. Die Normierung dient der Bereinigung des Aufkommens um Hebesatzunterschiede in den einzelnen Ländern. Die so ermittelten, ausgleichserheblichen Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes werden zu 75 Prozent berücksichtigt.

3. Tabelle 5 und Tabelle 6 enthalten die Bestimmungsgrößen für die Finanzkraft der einzelnen Länder, zusammengefasst in ihrer jeweiligen Finanzkraftmesszahl, entsprechend den Festlegungen in den §§ 7 und 8 FAG für das Ausgleichsjahr 2020.

Tabelle 5

**Die Bestimmungsgrößen für die Finanzkraft der Länder im Jahr 2020 (in Mio. Euro)**

	<b>Steuer- einnahmen der Länder (ohne USt)</b>	<b>Umsatzsteuer der Länder nach Einwohnern</b>	<b>Förderabgabe (33%)</b>	<b>Anreizprämie*</b>	<b>Steuer- einnahmen der Gemeinden (75%)</b>	<b>Finanzkraft- messzahl (FMZ)</b>
	<b>(1)</b>	<b>(2)</b>	<b>(3)</b>	<b>(4)</b>	<b>(5)</b>	<b>(6)</b>
NW	37.919	25.032	0	46	16.437	79.343
BY	36.569	18.320	0	8	14.796	69.677
BW	26.826	15.498	0	0	12.018	54.342
NI	14.665	11.162	17	0	6.759	32.603
HE	15.745	8.779	0	0	6.971	31.496
SN	5.350	5.672	0	4	2.439	13.457
RP	8.182	5.713	2	6	3.462	17.353
ST	2.662	3.053	1	8	1.317	7.025
SH	5.796	4.057	14	20	2.578	12.425
TH	2.575	2.967	1	3	1.246	6.786
BB	3.911	3.525	0	0	1.858	9.294
MV	2.063	2.247	0	11	939	5.237
SL	1.579	1.375	0	8	706	3.652
BE	7.984	5.113	0	0	3.025	16.121
HH	5.859	2.576	0	0	2.723	11.158
HB	1.301	949	0	7	635	2.879
<b>Insgesamt</b>	<b>178.987</b>	<b>116.037</b>	<b>36</b>	<b>121</b>	<b>77.909</b>	<b>372.848</b>

\* Kürzungsbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG („Anreizprämie“).

Tabelle 6

**Die Bestimmungsgrößen für die Finanzkraft der Länder im Jahr 2020  
(in Prozent des Bundesdurchschnitts je Einwohner)**

	Steuer- einnahmen der Länder (ohne USt)	Umsatzsteuer der Länder nach Einwohnern	Förderabgabe (33%)	Anreizprämie *	Steuer- einnahmen der Gemeinden (75%)	Finanzkraft
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
NW	98,21	100,00	3,15	175,65	97,80	98,64
BY	129,41	100,00	3,03	43,16	120,29	118,37
BW	112,22	100,00	0,97	0,00	115,49	109,12
NI	85,17	100,00	500,28	0,00	90,18	90,90
HE	116,28	100,00	3,41	0,00	118,27	111,65
SN	61,14	100,00	25,40	68,95	64,04	73,83
RP	92,85	100,00	88,89	97,35	90,24	94,53
ST	56,54	100,00	76,77	238,49	64,26	71,62
SH	92,62	100,00	1.141,70	484,51	94,65	95,31
TH	56,27	100,00	74,27	106,24	62,55	71,18
BB	71,94	100,00	16,73	0,00	78,52	82,06
MV	59,52	100,00	13,47	462,26	62,23	72,55
SL	74,45	100,00	1,14	563,89	76,50	82,66
BE	101,23	100,00	0,00	0,00	88,11	98,13
HH	147,46	100,00	4,14	0,00	157,45	134,81
HB	88,94	100,00	0,00	681,12	99,75	94,44
<b>Insgesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

\* Kürzungsbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG („Anreizprämie“).

4. Die unterschiedliche Finanzkraft der Länder einschließlich ihrer Gemeinden bedingen Finanzkraftunterschiede der Länder und determinieren die Zahlungsströme im Finanzkraftausgleich, bei den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen wie auch bei den Gemeindesteuerkraft-Bundesergänzungszuweisungen.

Hierbei zeigt sich, dass die Folgen der deutschen Teilung nach wie vor in Einnahmeunterschieden zwischen den Ländern sichtbar sind. So betragen die Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer) in den ostdeutschen Flächenländern im Jahr 2020 zwischen 56,3 und 71,7 Prozent des Bundesdurchschnitts. Selbst im steuerstärksten ostdeutschen Flächenland (Brandenburg) lagen die so abgegrenzten Steuereinnahmen je Einwohner im abgelaufenen Jahr noch um 2,5 Prozent-Punkte unterhalb des Vergleichsniveaus des steuerschwächsten westdeutschen Flächenlandes, dem Saarland mit 74,4 Prozent des Bundesdurchschnitts. Bei den Steuereinnahmen der Gemeinden waren die Einnahmeunterschiede zwischen den ost- und westdeutschen Flächenländern nicht ganz so ausgeprägt; hier lag das Niveau der ostdeutschen Flächenländer zwischen 62,2 und 78,5 Prozent des Bundesdurchschnitts. Mit Ausnahme von Brandenburg unterschritten die Einnahmen je Einwohner in den ostdeutschen Flächenländern aber auch hier das Vergleichsniveau des Saarlands mit 76,5 Prozent des Bundesdurchschnitts nach wie vor merklich.

Deutlich oberhalb des Bundesdurchschnitts lagen die Steuereinnahmen von Ländern und Gemeinden je Einwohner in den Ländern Hamburg, Bayern, Hessen und Baden-Württemberg. Die Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer) lagen in den vier steuerstärksten Ländern im Jahr 2020 bei 112,2 bis 147,5 Prozent des Bundesdurchschnitts, die Steuereinnahmen der Gemeinden dieser Länder bei 115,5 bis 157,5 Prozent des Bundesdurchschnitts.

5. Dem Finanzkraftausgleich kommt die Aufgabe zu, die Unterschiede zwischen der Finanzkraft der einzelnen Länder (einschließlich ihrer Gemeinden) soweit zu verringern, dass alle Länder in die Lage versetzt werden, ihre in der Verfassung vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen und zugleich die Eigenstaatlichkeit aller Länder gewahrt bleibt. Maßstab für die Angemessenheit des Finanzkraftausgleichs ist insoweit der Vergleich der Finanzkraftmesszahl mit der durch die jeweilige Ausgleichsmesszahl abgebildeten Höhe des Finanzbedarfs der einzelnen Länder, wobei grundsätzlich vom gleichen Finanzbedarf je Einwohner ausgegangen wird. Weil dieser Grundsatz für Stadtstaaten und besonders dünn besiedelte Flächenländer aufgrund ihrer besonderen strukturellen Eigenarten und damit verbundener Mehrbedarfe allerdings nicht sachgerecht ist, wird der strukturell höhere Finanzbedarf dieser Länder im Rahmen der Ermittlung der Ausgleichsmesszahl mittels Einwohnerwertungen in abstrakter Form berücksichtigt. Die Ausgleichsmesszahl als Kennziffer für den Finanzbedarf eines Landes ist mithin das Produkt aus der durchschnittlichen Finanzkraft je gewichtetem Einwohner aller Länder multipliziert mit der Anzahl gewichteter Einwohner dieses Landes. Zur Anwendung kommt ein linearer Tarif, sodass sich seit dem Jahr 2020 ein Finanzkraftausgleich in Höhe von 63 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl ergibt.
6. Im Berichtsjahr belief sich das horizontale Umverteilungsvolumen im Finanzausgleich auf 14,8 Mrd. Euro, verglichen mit 18,7 Mrd. Euro im Jahr 2019. Der Unterschied geht zum Teil auf die durch die im Jahr 2020 in Kraft getretene Neuregelung vorgenommenen vielfältigen Änderungen am horizontalen Ausgleichssystem zurück, die die Interpretation des unmittelbaren Vorjahresvergleichs erschweren, da das horizontale Umverteilungsvolumen im Jahr 2019 noch auf zwei horizontale Ausgleichsstufen verteilt war. Legt man in einer Modellrechnung die Steueraufkommens- und Einwohnerdaten des Jahres 2019 zugrunde, unterstellt allerdings, dass die 2017 gesetzlich umgesetzte Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs nicht 2020, sondern bereits zu Beginn des Jahres 2019 Wirksamkeit erlangt hätte, so ergibt sich für das Vergleichsjahr 2019 die dem Umverteilungsvolumen des Jahres 2020 unmittelbar vergleichbare Größe für das horizontale Umverteilungsvolumen von nur noch 16,3 Mrd. Euro. Die unterschiedlichen Entwicklungen der Steueraufkommens- und Einwohnerdaten der Länder im Jahr 2020 haben also eine Verringerung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern und infolge dessen auch eine Verringerung des Umverteilungsvolumens des horizontalen Ausgleichssystems bewirkt, die von den Veränderungen der horizontalen Ausgleichsregelungen im Zuge der Neuordnung des Finanzausgleichs noch einmal verstärkt wurde.

7. Vom Gesamtvolumen der Zuschläge im Finanzkraftausgleich des abgelaufenen Jahres entfielen rund 11,7 Mrd. Euro und damit 79,0 Prozent auf den West-Ost-Ausgleich, wovon wiederum 8,2 Mrd. Euro bzw. 70,4 Prozent auf die ostdeutschen Flächenländer und 3,5 Mrd. Euro bzw. 29,6 Prozent auf Berlin entfielen. Insgesamt hatten 2020 fünf Länder Abschläge im Finanzkraftausgleich hinzunehmen. Vom Gesamtvolumen dieser Abschläge entfielen auf Bayern 52,6 Prozent, auf Baden-Württemberg 24,9 Prozent, auf Hessen 17,1 Prozent, auf Nordrhein-Westfalen 4,2 Prozent und auf Hamburg 1,2 Prozent. Einzelheiten enthält Tabelle 7.

Tabelle 7

**Der Finanzkraftausgleich im Jahr 2020**

	<b>Finanzkraft- messzahl (in Mio. Euro)</b>	<b>Ausgleichs- messzahl (in Mio. Euro)</b>	<b>Relative Finanzkraft vor FKA (in Prozent der AMZ)</b>	<b>Zuschläge im FKA (in Mio. Euro)</b>	<b>Abschläge im FKA (in Mio. Euro)</b>	<b>Relative Finanzkraft nach FKA (in Prozent der AMZ)</b>
	<b>(1)</b>	<b>(2)</b>	<b>(3)</b>	<b>(4)</b>	<b>(5)</b>	<b>(6)</b>
NW	79.343	78.353	101,26	0	624	100,47
BY	69.677	57.343	121,51	0	7.771	107,96
BW	54.342	48.510	112,02	0	3.674	104,45
NI	32.603	34.939	93,32	1.471	0	97,53
HE	31.496	27.478	114,62	0	2.531	105,41
SN	13.457	17.755	75,79	2.708	0	91,04
RP	17.353	17.883	97,04	334	0	98,90
ST	7.025	9.595	73,22	1.619	0	90,09
SH	12.425	12.699	97,85	172	0	99,20
TH	6.786	9.287	73,07	1.576	0	90,04
BB	9.294	11.101	83,72	1.139	0	93,98
MV	5.237	7.105	73,71	1.177	0	90,27
SL	3.652	4.303	84,86	411	0	94,40
BE	16.121	21.604	74,62	3.454	0	90,61
HH	11.158	10.885	102,51	0	172	100,93
HB	2.879	4.008	71,82	712	0	89,57
<b>Insgesamt</b>	<b>372.848</b>	<b>372.848</b>	<b>100,00</b>	<b>14.772</b>	<b>14.772</b>	<b>100,00</b>

#### IV. Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2020 (§ 11 FAG)

1. Im Jahr 2020 gewährte der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern die folgenden Bundesergänzungszuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs:
  - Länder, deren Summe aus Finanzkraftmesszahl und Zuschlag im Finanzkraftausgleich im Jahr 2020 weniger als 99,75 Prozent ihrer Ausgleichsmesszahl betrug, erhielten 80 Prozent dieser Fehlbeträge als allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Absatz 2 FAG).
  - Die ostdeutschen Flächenländer erhielten im Jahr 2020 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten, die aus struktureller Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige resultierten (§ 11 Absatz 3 FAG).
  - Kleine leistungsschwache Länder erhielten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen der in diesen Ländern überdurchschnittlich hohen Kosten der politischen Führung (§ 11 Absatz 4 FAG).
  - Erstmals erhielten im Jahr 2020 leistungsschwache Länder, in denen die kommunalen Steuereinnahmen je Einwohner weniger als 80 Prozent des Durchschnitts betragen, Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft in Höhe von 53,5 Prozent des zu 80 Prozent des Durchschnitts bestehenden Fehlbetrages (§ 11 Absatz 5 FAG).
  - Ebenfalls erstmals gezahlt wurden im Jahr 2020 Bundesergänzungszuweisungen an solche leistungsschwachen Länder, die aus Mitteln der Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes einen Forschungsnettozufluss in Höhe von weniger als 95 Prozent des den Ländern durchschnittlich gewährten Forschungsnettozuflusses erhalten hatten. Sie erhielten im Jahr 2020 einen Ausgleich über Ergänzungszuweisungen in Höhe von 35 Prozent dieser zu 95 Prozent bestehenden Fehlbeträge des Jahres 2013 (§ 11 Absatz 6 FAG).
2. Mit der seit Beginn des Jahres 2020 wirksamen Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wurde das Gewicht der Bundesergänzungszuweisungen innerhalb des Ausgleichsystems insgesamt erheblich gestärkt. Betrug ihr Volumen im Jahr 2019 insgesamt noch 7,6 Mrd. Euro, so stieg es – trotz des Wegfalls der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aus dem Solidarpakt II an die ostdeutschen Länder in Höhe von 2,1 Mrd. Euro – im Jahr 2020 auf 8,9 Mrd. Euro an. Diese Entwicklung verteilt sich auf die verschiedenen Arten der Bundesergänzungszuweisungen wie folgt:
  - Im abgelaufenen Jahr erhielten insgesamt elf Länder allgemeine Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von zusammen rund 6,6 Mrd. Euro. Von den rund 5,3 Mrd. Euro (= 80,4 Prozent), die auf die ostdeutschen Länder entfielen, kamen 3,8 Mrd. Euro bzw. 70,4 Prozent den ostdeutschen Flächenländern und 1,6 Mrd. Euro bzw. 29,6 Prozent Berlin zugute. Im Jahr 2019 hatten insgesamt zwölf Länder noch lediglich 4,5 Mrd. Euro an allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen erhalten. Höhe und Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen basieren auf den Ergebnissen der vorgelagerten Ausgleichsstufen. Da die Ausgleichsintensität des Finanzkraftausgleichs im Jahr 2020 im Vergleich zu der des zweistufigen Ausgleichssystems der Vorjahre abgenommen hat, entfällt ab 2020 eine höhere Ausgleichslast auf den Bund (Bundesergänzungszuweisungen). Erhöhend im Hinblick auf das Gesamtvolumen wirkt sich 2020 auch die mit der Neuregelung vorgenommene Erhöhung des Tarifs der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen aus.
  - Das Volumen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten aus struktureller Arbeitslosigkeit belief sich im letzten Jahr auf 268 Mio. Euro, verglichen mit 504 Mio. Euro p. a. in den Jahren 2017 bis 2019. Die Reduktion um 236 Mio. Euro gegenüber 2019 war das Ergebnis der Überprüfung der Vergabevoraussetzungen im Jahr 2019, das mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 umgesetzt wurde. Aufgrund einer Übereinkunft zwischen Bund und Ländern aus dem Jahr 2003 und analog dem Vorgehen bei den vorangegangenen Überprüfungen wurde die zu Jahresbeginn 2020 wirksame Herabsetzung des Volumens dieser Bundesergänzungszuweisungen wiederum von einer betragsgleichen Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder begleitet, so dass die Finanzpositionen von Bund und Ländern insgesamt unverändert geblieben sind.

- Das Volumen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Kosten der politischen Führung kleiner Länder ist im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 125 Mio. Euro auf 642 Mio. Euro angestiegen. Die Anpassung des Volumens wie auch der länderweisen Verteilung wurde mit dem Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 vorgenommen. Der Gesetzesänderung vorausgegangen war eine im Jahr 2020 abgeschlossene Überprüfungen der Vergabevoraussetzungen gemäß § 11 Absatz 4 FAG.
- Die im Jahr 2020 erstmalig gewährten Bundesergänzungszuweisungen an Länder zum Ausgleich einer besonders geringen Steuerkraft ihrer Gemeinden beliefen sich im abgelaufenen Jahr auf knapp 1,2 Mrd. Euro. Empfängerländer waren hier die ostdeutschen Flächenländer sowie das Saarland. Die kommunale Steuerkraft dieser Länder je Einwohner lag im abgelaufenen Jahr in einer Spanne zwischen 62,2 Prozent (Mecklenburg-Vorpommern) und 78,5 Prozent (Brandenburg). Da die kommunale Steuerkraft außerdem im Finanzkraftausgleich erfasst ist, kam es hierdurch im Jahr 2020 zu folgenden vier Überholungen in der Finanzkraftreihenfolge der Länder:  
MV (von Rang 13 auf Rang 5) überholt BE, SN, BB, SL, NI, RP, SH und NW;  
TH (von Rang 15 auf Rang 6) überholt ST, BE, SN, BB, SL, NI, RP, SH und NW;  
SN (von Rang 11 auf Rang 8) überholt BB, SL, NI, RP und SH;  
ST (von Rang 14 auf Rang 9) überholt BE, BB, SL, NI, RP und SH.
- Das Volumen der ebenfalls im Jahr 2020 erstmals gewährten Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich einer unterdurchschnittlichen Teilhabe an der Forschungsförderung des Bundes belief sich auf 184 Mio. Euro und kam vor allem den Ländern Rheinland-Pfalz mit 72 Mio. Euro und Niedersachsen mit 62 Mio. Euro zugute. Die verbleibenden 50 Mio. Euro entfielen auf die Länder Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland. Da auch diese Bundesergänzungszuweisungen unabhängig von der relativen Finanzkraftposition gewährt werden, kam es im Jahr 2020 zu zwei weiteren Überholungen in der Finanzkraftreihenfolge der Länder (folgender Reihenfolgevergleich anhand der Finanzkraftreihenfolge nach Gemeindesteuerkraft-BEZ):  
TH (von Rang 6 auf Rang 5) überholt MV;  
RP (von Rang 11 auf Rang 10) überholt SH.

Tabelle 8 und Tabelle 9 enthalten Einzelheiten zu den Zahlbeträgen der verschiedenen Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2020; Tabelle 10 gibt die Finanzkraftreihenfolgen der Länder in Abhängigkeit von den jeweiligen Stufen des Ausgleichssystems wieder. Die Berechnung der Finanzkraftreihenfolgen wird wie üblich auf der Grundlage der relativen Finanzkraftpositionen der Länder ermittelt (Finanzkraft des Landes – in jeweiliger Abgrenzung – im Verhältnis zur Ausgleichsmesszahl des Landes).

Tabelle 8

## Die Bundesergänzungen im Jahr 2020 in Mio. Euro

	Allgemeine BEZ	SoBEZ str. Arbeits- losigkeit	SoBEZ Kosten pol. Führung	BEZ Gemeinde- steuerkraft	BEZ Forschungs- förderung	BEZ insgesamt
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
NW	0	0	0	0	0	0
BY	0	0	0	0	0	0
BW	0	0	0	0	0	0
NI	621	0	0	0	62	683
HE	0	0	0	0	0	0
SN	1.237	85	47	434	0	1.803
RP	121	0	48	0	72	241
ST	741	50	71	230	12	1.105
SH	56	0	66	0	7	129
TH	722	47	71	248	19	1.107
BB	513	51	81	25	3	673
MV	539	34	72	191	5	841
SL	184	0	66	23	3	277
BE	1.580	0	59	0	0	1.639
HH	0	0	0	0	0	0
HB	326	0	60	0	0	387
<b>Insgesamt</b>	<b>6.640</b>	<b>268</b>	<b>642</b>	<b>1.151</b>	<b>184</b>	<b>8.885</b>

Tabelle 9

## Die Bundesergänzungen im Jahr 2020 in Euro je Einwohner

	Allgemeine BEZ	SoBEZ str. Arbeitslosig- keit	SoBEZ Kosten pol. Führung	BEZ Gemeinde- steuerkraft	BEZ Forschungs- förderung	BEZ insgesamt
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
NW	0	0	0	0	0	0
BY	0	0	0	0	0	0
BW	0	0	0	0	0	0
NI	78	0	0	0	8	85
HE	0	0	0	0	0	0
SN	304	21	12	107	0	444
RP	30	0	12	0	18	59
ST	339	23	32	105	6	505
SH	19	0	23	0	2	44
TH	340	22	34	117	9	521
BB	203	20	32	10	1	266
MV	335	21	45	119	3	523
SL	187	0	67	23	4	281
BE	431	0	16	0	0	447
HH	0	0	0	0	0	0
HB	480	0	89	0	0	569
Insg.	80	3	8	14	2	107

Tabelle 10

**Die Finanzkraftreihenfolge im Jahr 2020**

	vor FKA	nach FKA	nach FKA, allgemäß BEZ	nach FKA, allgemäß BEZ, GStK-BEZ	nach FKA, allgemäß BEZ, GStK-BEZ, DoF-BEZ
	Rang	Rang	Rang	Rang	Rang
NW	5	5	5	7	7
BY	1	1	1	1	1
BW	3	3	3	3	3
NI	8	8	8	12	12
HE	2	2	2	2	2
SN	11	11	11	8	8
RP	7	7	7	11	10
ST	14	14	14	9	9
SH	6	6	6	10	11
TH	15	15	15	6	5
BB	10	10	10	14	14
MV	13	13	13	5	6
SL	9	9	9	13	13
BE	12	12	12	15	15
HH	4	4	4	4	4
HB	16	16	16	16	16

3. Hinsichtlich der Bundesergänzungszuweisungen an Länder zum Ausgleich einer besonders geringen Steuerkraft ihrer Gemeinden sowie zum Ausgleich einer unterdurchschnittlichen Teilhabe an der Forschungsförderung des Bundes hatte der Bundestag die Bundesregierung gebeten, auch über vorliegende Erkenntnisse über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung der Bedarfe zu berichten.

Zu den in diesem Zusammenhang von den betroffenen Ländern angestrebten Bemühungen liegen der Bundesregierung naturgemäß keine eigenen Erkenntnisse vor. Dem Informationsverlangen von Bundestag und Bundesrat kann die Bundesregierung daher nur auf der Grundlage von Auskünften durch die betroffenen Länder nachkommen.

In der Neufassung des § 18 FAG kommt das Verständnis zum Ausdruck, dass das solidarische Einstehen füreinander, welches ein Kernelement des bundesrepublikanischen Föderalismus ist, nicht nur Ansprüche zuweisungsberechtigter Empfänger begründet, sondern auch die Verpflichtung, das Parlament in dem von ihm gewünschten Ausmaß regelmäßig zu unterrichten. Die Bundesregierung nimmt diese Verpflichtung sehr ernst.

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich daher mit Schreiben vom 25. Januar 2021 (Anlage 1) mit der Bitte um entsprechende Informationen an die Länder gewandt.

Auf das Schreiben des BMF haben die Finanzreferenten der Bundesregierung zu verstehen gegeben, dass sie nicht beabsichtigen, der Bitte des BMF nachzukommen (vgl. Schreiben der Finanzreferenten der Länder vom 18. Februar 2021, Anlage 2). Von Länderseite wurde ausgeführt:

*„Aus Sicht der Länder decken die in Ihrem Gliederungsvorschlag benannten Punkte 1 bis 4a den in § 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zum Ausdruck kommenden Informationsbedarf des Parlaments vollumfänglich. Nach § 18 Absatz 1 FAG ist über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 FAG zu berichten, nicht jedoch über die Verwendung der Mittel auf Länderseite und politischen Bestrebungen einzelner Länder.*

*Die angesprochenen Bundesergänzungszuweisungen stellen nach § 11 Absatz 1 FAG zudem allgemeine Deckungsmittel dar, die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung sämtlicher Ausgaben der betreffenden Länder dienen. § 7 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, das die Länder gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes anwenden, verbietet eine Zuordnung dieser allgemeinen Deckungsmittel zu einzelnen Ausgaben, zu denen die Länderverwaltungen durch ihre jeweiligen Parlamente im Rahmen der gesamtstaatlichen Aufgabenteilung ermächtigt werden.*

*Vor diesem Hintergrund bitten die Finanzreferentin und die Finanzreferenten der Länder um Ihr Verständnis, dass von der Übersendung gesonderter Stellungnahmen für die jährlichen Berichte nach § 18 Absatz 1 FAG abgesehen wird.“*

Vor diesem Hintergrund hatte sich das BMF am 24. Februar 2021 (Staatssekretär Dr. Bösing mit Schreiben an den Vorsitzenden der FMK; Anlage 3) erneut an die Länder gewandt. Ausweislich der Tagesordnung der FMK vom 11. März 2021 haben die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder die Thematik beraten.

Auf eine Unterrichtung über das Ergebnis dieser Überprüfung verzichteten die Länder.

Die Bundesregierung sieht vor dem Hintergrund dieser Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Länder keine Möglichkeit, das in dem neuen § 18 Absatz 1 FAG zum Ausdruck gebrachte Informationsbedürfnis der Legislative vollumfänglich zu befriedigen. Eine rechtliche Handhabe zur Durchsetzung der Zulieferung der in dieser Hinsicht erbetenen Auskünfte der Länder steht nicht zur Verfügung.

Die Vorlage des Berichts gemäß § 18 Absatz 1 FAG über das Ausgleichsjahr 2020 erfolgt daher ohne Aussagen zu vorliegenden Erkenntnissen über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung ihrer Bedarfe nach Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen (GSK-BEZ) sowie nach Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (DoF-BEZ).



Bundesministerium  
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Ausschließlich per E-Mail**

Finanzreferentinnen und Finanzreferenten der  
Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland,  
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und  
Thüringen

nachrichtlich:

Finanzreferentinnen und Finanzreferen-  
ten der Länder Baden-Württemberg,  
Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg,  
Hessen und Nordrhein-Westfalen

MR Holters  
Referatsleiter

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-32 50  
FAX +49 (0) 30 18 682-88 32 50  
E-MAIL va4@bmf.bund.de  
DATUM 25. Januar 2021

BETREFF **Berichtspflicht nach § 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz**

GZ **V A 4 - FV 3020/21/10001 :001**

DOK **2021/0085884**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wurde § 18 Finanzausgleichsgesetz (FAG) um eine Verpflichtung ergänzt, Bundestag und Bundesrat

*„über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr“*

zu unterrichten (vgl. neuer Absatz 1 in § 18 FAG). Pflichtadressat ist die Bundesregierung.

In der Begründung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags, auf dessen Initiative die neue, jährlich zu erfüllende Berichtspflicht zurückgeht, wurde ausgeführt:

*„Mit dem Bericht der Bundesregierung werden Bundestag und Bundesrat über die Höhe der Zahlungen unterrichtet, die auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes*

Seite 2

*geleistet wurden. Diese Berichterstattung schließt Aussagen zur Höhe der Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen (GSK-BEZ), der Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (DoF-BEZ) sowie zu vorliegenden Erkenntnissen über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung dieser Bedarfe ein. Die Aufnahme der Berichtspflicht soll der Transparenz des Ausgleichssystems zugutekommen“ (Bundestags-Drucksache 18/12589, S. 129).*

Um der Berichtspflicht hinlänglich nachzukommen, benötigt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Unterstützung der Länder. Zur Höhe und Struktur der nach dem FAG geleisteten Zahlungen im Jahr 2020 verfügt das BMF selbst über alle erforderlichen Informationen. Keine eigenen Erkenntnisse hat das BMF dagegen über Maßnahmen, die sinnvollerweise in dem Bericht aufzuführen wären, um den in dem neuen § 18 Abs. 1 FAG zum Ausdruck kommenden weiteren Informationsbedarf des Parlaments zu befriedigen. Hierzu bittet das BMF die Länder daher auf Basis von § 18 Abs. 2 FAG um einen Beitrag für den diesjährigen Bericht zum Ausgleichsjahr 2020.

Es steht selbstverständlich im Ermessen der Länder, wie umfangreich sie jeweils berichten und inwieweit sie sich hierzu untereinander abstimmen wollen. Um den Bericht handhabbar zu halten, würde BMF es begrüßen, wenn die jeweiligen Länderbeiträge den Umfang einer DIN A 4-Seite nicht wesentlich überschreiten würden.

Nachfolgende Grobgliederung des Berichts ist seitens des BMF vorläufig ins Auge gefasst:

1. Vertikale Umsatzsteuerverteilung
2. Horizontale Umsatzsteuerverteilung
3. Zu- und Abschläge im Finanzkraftausgleich
4. Bundesergänzungszuweisungen
  - a. Arten, Volumen und länderweise Verteilung
  - b. von Länderseite berichtete Maßnahmen i. S. d. § 18 Abs. 1 FAG.

Damit eine Befassung des Deutschen Bundestags mit dem Bericht noch in dieser Legislaturperiode möglich gemacht werden kann (letzte Sitzungswoche ist die 25. KW), wäre ich für eine Rückmeldung bis zum 30. März 2021 dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*nur elektronisch gezeichnet*

Holters

## Anlage 2

**Finanzministerkonferenz**  
- Geschäftsstelle -Briefanschrift: c/o Bundesrat 11055 Berlin

An  
Herrn Ministerialrat Christian Holters  
Bundesministerium der Finanzen  
Referat V A 4  
11016 Berlin

Hausanschrift:  
Leipziger Str. 3-4  
10117 Berlin

Telefon 030 18 – 91 00 -510,-511  
-512,-520  
Telefax 030 18 – 91 00 -528  
E-Mail: Mail-Fz@bundesrat.de

18. Februar 2021

**Bundesstaatlicher Finanzausgleich im Jahr 2020;**  
**hier: Berichterstattung nach § 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz**  
**(FAG)**

Sehr geehrter Herr Holters,

für Ihr Schreiben vom 25. Januar 2021 danke ich Ihnen im Namen der Finanzreferentin und Finanzreferenten der Länder, die die o. g. Angelegenheit in ihrer Sitzung am 17. Februar 2021 beraten haben.

Aus Sicht der Länder decken die in Ihrem Gliederungsvorschlag benannten Punkte 1 bis 4a den in § 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zum Ausdruck kommenden Informationsbedarf des Parlaments vollumfänglich. Nach § 18 Absatz 1 FAG ist über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 FAG zu berichten, nicht jedoch über die Verwendung der Mittel auf Länderseite und politischen Bestrebungen einzelner Länder.

Die angesprochenen Bundesergänzungszuweisungen stellen nach § 11 Absatz 1 FAG zudem allgemeine Deckungsmittel dar, die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung sämtlicher Ausgaben der betreffenden Länder dienen. § 7 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, das die Länder gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes anwenden, verbietet eine Zuordnung dieser allgemeinen Deckungsmittel zu einzelnen Ausgaben, zu denen die Länderverwaltungen durch ihre jeweiligen Parlamente im Rahmen der gesamtstaatlichen Aufgabenverteilung ermächtigt werden.

...

- 2 -

Vor diesem Hintergrund bitten die Finanzreferentin und die Finanzreferenten der Länder um Ihr Verständnis, dass von der Übersendung gesonderter Stellungnahmen für die jährlichen Berichte nach § 18 Absatz 1 FAG abgesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

  
Sabine Berger

Bundesministerium  
der Finanzen

## Abdruck

**Dr. Rolf Bösing**  
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz  
Herrn Finanzminister Lutz Lienenkämper  
c/o Bundesrat  
11055 BerlinHAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-1139  
FAX +49 (0) 30 18 682-1138  
E-MAIL StB@bmf.bund.de  
DATUM 24. Februar 2021BETREFF **Bericht der Bundesregierung nach § 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr 2020**

ANLAGEN 1

GZ **V A 4 - FV 3020/21/10001 :001**DOK **2021/0208226**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Minister, *über Herr Lienenkämper,*

mit dem Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 wurden die Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 umfassend neu geordnet. In diesem Kontext wurde auch eine Berichtspflicht neu festgelegt: „Über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr unterrichtet die Bundesregierung im Folgejahr den Bundestag und den Bundesrat“ (§ 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz). In der Begründung hierzu wird ausgeführt: „... Diese Berichterstattung schließt Aussagen zur Höhe der Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen (GSK-BEZ), der Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (DoF-BEZ) sowie zu vorliegenden Erkenntnissen über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung dieser Bedarfe ein.“ (Bundestags-Drucksache 18/12589, S. 129).

Die Bundesregierung möchte ihrer diesjährigen Verpflichtung zeitnah durch Vorlage des Berichts über die Finanzausgleichsergebnisse des abgelaufenen Jahres nachkommen. Weil ihr jedoch keine eigenen Erkenntnisse zu den Bemühungen der betroffenen Länder vorliegen, ist hierzu für den Bericht im vergangenen Monat eine entsprechende Zulieferung von Länderseite erbeten worden. Dieser Wunsch wurde von der Finanzreferentin und den Finanzreferenten der Länder durch ein Schreiben der Geschäftsstelle der Finanzministerkonferenz allerdings zurückgewiesen (Anlage).

Seite 2  
Meiner Ansicht nach wird die in dem Schreiben vertretene Auffassung der Länder den berechtigten Interessen des Deutschen Bundestags und des Bundesrats in ihrer Funktion als Gesetzgeber wie auch als Adressaten der Berichte nicht gerecht. Ich erinnere daran, dass die Länder dem Gesetz und damit auch der Neufassung von § 18 Finanzausgleichsgesetz in der 958. Sitzung des Bundesrats am 2. Juni 2017 einstimmig zugestimmt haben und rege daher an, die in dem Schreiben vertretene Auffassung zu überdenken und der Bundesregierung die für ihre Berichtspflicht erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie als Vorsitzender der Finanzministerkonferenz auf Ihre Kolleginnen bzw. Kollegen zugehen und dafür werben würden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bösing



